

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 373/2011
Beschlussvorlage		
Jugendarbeit	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	16	24.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss	17	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	13.12.2011

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann
 hier: 4. Änderung zur Anpassung an die Gesetzeslage

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung

**Zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Mettmann vom 20.6.2006
(4. Änderung vom)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 01.08.2011 hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung („Beitragsbefreiung“) erhält folgende neue Fassung:

- 1.) **Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1.8. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist ab dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zur Schule zum 15.11. folgt, für maximal 12 Monate beitragsfrei.**
- 2.) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung **oder die Kindertagespflege**, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. **Ist ein Kind nach §4 Abs. 1 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind der Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ein Beitrag erhoben. Für weitere Kinder in der OGATA wird der halbe Elternbeitrag erhoben.**
- 3.) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kap. 3 und / oder Kap. 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung beitragsbefreit.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Das zum 01.08.2011 revidierte Kinderbildungsgesetz sieht für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung eine Befreiung vom Elternbeitrag vor. In der Vorlage für den Jugendhilfeausschuss am 29.09.2011 wurde unter TOP 14 ausführlich darüber informiert.

Die Gesetzesänderung macht es erforderlich, die Satzung entsprechend anzupassen. Änderungen sind fett und kursiv kenntlich gemacht. Bedingt durch diese Gesetzesänderung muss auch für die bisher bestehende Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder eine Anpassung vorgenommen werden. Dem Jugendhilfeausschuss wurden am 29.09.2011 hierzu zwei Varianten vorgestellt. Der Ausschuss hat sich einstimmig für die Variante A entschieden, die für Familien mit mehreren Kindern in der Kindertagesbetreuung zur Konsequenz hat, dass in dem Jahr, in dem ein Kind im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist, die Familie für kein Kind einen Elternbeitrag zahlen muss.

Weiterhin wurde die sowieso notwendige Änderung der Satzung genutzt, den Umgang mit Elternbeiträgen für Familien mit einem geringen Einkommen (Sozialhilfe, Grundsicherung etc.) neu zu formulieren.

Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

Unter § 4, Absatz 1 wurde der Wortlaut des Gesetzestextes KiBiz § 23 (3) zur Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung übernommen.

In § 4, Absatz 2 wurde die im Jugendhilfeausschuss vom 29.09.2011 beschlossene Regelung für Geschwisterkinder aufgenommen. Die Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die OGATA und die Kindertagespflege müssen nicht mehr gesondert geändert werden.

Mit § 4, Absatz 3 wird allen Bezugspersonen, die notwendige Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes (Existenzminimum) erhalten, eine Beitragsfreiheit gewährt. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand des bisherigen Verfahrens in Form von Erlassberechnungen nach dem SGB VIII hinfällig. Bei der Erlassberechnung werden die Einkünfte dem Bedarf der Familie gegenüber gestellt. Die bisherige Satzung sieht vor, dass Bezieher der o.g. Leistungen ihre Einkünfte darlegen müssen. Bei Einkünften über 15.000 € ist laut Satzung eigentlich ein Elternbeitrag fällig. Bei dem o.g. genannten Personenkreis ergibt sich durch die Erlassberechnung im Regelfall immer, dass dies eine Beitragsbefreiung zur Folge hat. Die vorgeschlagene neue Formulierung dient der Vereinfachung innerhalb der Sachbearbeitung und ist nicht mit Einnahmeausfällen für die Stadt Mettmann verbunden. Auch in anderen Kommunen ist dieses Verfahren gängige Praxis.